

## Personelle, räumliche und sächliche Anforderungen an IFF

### 1 Personelle Anforderungen an IFF

#### 1.1 Personalausstattung

(1) Die Personalstruktur ist sowohl an den örtlichen Gegebenheiten als auch an dem Behandlungskonzept der Einrichtung auszurichten und muss gewährleisten, dass eine wirtschaftliche Erbringung der Komplexleistung sichergestellt wird.

(2) In der IFF sind neben der Leitung nach Absatz 3 ein Vertreter aus dem heilpädagogischen Bereich und zwei Vertreter unterschiedlicher Professionen aus dem medizinisch-therapeutischen Bereich - aus Gründen der Interdisziplinarität - vorzuhalten. Davon sind mindestens ein Heilpädagoge und ein Therapeut fest einzustellen. Die Festanstellung hat jeweils mindestens 20 Wochenstunden zu betragen. Soweit Honorarvereinbarungen für die Einbindung von nicht festangestellten Fachkräften mit der IFF getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform und dürfen 10 Wochenstunden nicht unterschreiten. Entsprechend dem Profil der Einrichtung sind Art und Umfang der interdisziplinären Zusammenarbeit in diesen Vereinbarungen verbindlich zu regeln und dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger nachzuweisen.

(3) Zur Erfüllung der einrichtungsbezogenen Leistungen ist entsprechend der Größe der IFF Funktions- und Organisationspersonal vorzuhalten. Für die Leitungsfunktion ist eine Festanstellung sowie der Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen, psychologischen oder medizinisch-therapeutischen Ausbildung notwendig.

(4) Fallbezogene Interdisziplinarität ist durch geeignete Maßnahmen wie Fallkonferenzen, Hospitationen anderer Fachkräfte usw. sicherzustellen. Der Träger der Einrichtung sichert die fachliche Fortbildung, um die jeweils aktuellen Standards der Leistungserbringung zu gewährleisten.

#### 1.2 Qualifikationen

Für die Erbringung der Komplexleistung kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:

##### 1.2.1 für den medizinisch-therapeutischen Bereich

- Ergotherapeuten
- Physiotherapeuten/Krankengymnasten mit neurophysiologischer Zusatzausbildung (Bobath-Kinder oder Vojta)
- Logopäden

entsprechend der jeweils gültigen Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V.

Das medizinisch-therapeutische Fachpersonal hat als Nachweis der fachlichen Qualifikation eine Urkunde vorzulegen, die zur Führung einer der vorgenannten Berufsbezeichnungen berechtigt. Diese notwendigen Unterlagen sind in Kopie bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen.

##### 1.2.2 für den psychologischen Bereich

Diplom-Psychologen

### 1.2.3 für den pädagogischen Bereich insbesondere

- Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialarbeiter
- Sonder-/Reha-Pädagogen (Universitätsabschluss, Lehramt, Diplom, M.A. etc.)
- Diplom-Pädagogen mit Schwerpunkt Sonder-/Reha-Pädagogik
- Diplom-Heilpädagogen
- Staatl. anerkannte Heilpädagogen
- Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung

Bei allen Berufsgruppen wird der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsgangs vorausgesetzt. Soweit für die jeweiligen Berufe eine staatliche Anerkennung geregelt ist, muss diese vorliegen. Nach Möglichkeit sollten Erfahrungen in der fachspezifischen Arbeit mit Kindern gegeben sein. Die entsprechenden Nachweise sind den Kostenträgern vorzulegen.

## 2 **Räumliche Anforderungen an IFF**

### 2.1 **Allgemeine Anforderungen**

(1) Die räumliche Ausstattung der IFF muss geeignet sein, um die Diagnostik sowie die Förderung und Behandlung der Kinder einzeln und in (kleinen) Gruppen durchführen zu können.

(2) Zur Durchführung der Komplexleistung ist eine ausreichende Zahl von Räumen mit sachgerechter Ausstattung und Barrierefreiheit vorzuhalten, die sich für den medizinisch-therapeutischen Bereich an den Bestimmungen der jeweils gültigen Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V orientiert.

(3) Des Weiteren sind zusätzliche Räume mit der Möglichkeit zur Mehrfachnutzung, insbesondere für die Beratung der Eltern und anderer Bezugspersonen, für Elterngruppen, für Team- und Fallbesprechungen, vorzuhalten. Ferner bedarf es entsprechender Räumlichkeiten für die Büroarbeitsplätze der Mitarbeiter.

(4) Die IFF muss räumlich in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein.

### 2.2 **Räumliche Ausstattung**

#### 2.2.1 Räume für Behandlung und Förderung

##### Therapie und Behandlungsräume

- Getrennt nach Therapierichtung ist jeweils für die Behandlung und Förderung ein separater Raum für Heilpädagogik, Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie erforderlich
- Mindestfläche von 20 m<sup>2</sup> und mindestens 2,40 m lichte Raumhöhe

##### Mehrzweckraum

- Nutzung als Gruppenraum (Gruppenförderung, Spieltherapie), Bewegungsraum und Raum für Tests (Entwicklungsbeobachtung, Interaktionsberatung mit Video-Mitschnittmöglichkeit)
- Mindestfläche 30 m<sup>2</sup> und mindestens 2,40 m lichte Raumhöhe

### Beschaffenheit

- ausreichend be- und entlüftbar
- angemessen beheizbar und beleuchtet
- trittsichere, leicht aufzuwischende und/ oder desinfizierbare Fußböden

#### 2.2.2 Büroräume

- Raum für Verwaltung
- Büroraum für Personal

#### 2.2.3 Funktionsräume

- Lagerfläche/-möglichkeit für Spielmaterialien und Tests
- Konferenz-, Aufenthalts- und Besprechungsraum für Elterngespräche, Teambesprechungen und Wartezone
- Teeküche
- Raum für Archiv und Akten
- Sanitärräume

#### 2.2.4 Mobiler Dienst

- Parkplätze für Dienstfahrzeuge

### **3 Sächliche Anforderungen an IFF**

(1) Zur Durchführung der Komplexleistung muss in der Einrichtung für die Bereiche Diagnostik, Förderung und Behandlung sowie Beratung die jeweilige Sachmittelausstattung vorhanden sein und einem zeitgemäßen Standard entsprechen. Hierzu gehören insbesondere Test-, Video-, Therapie- und Spielmaterial, Bücher und Zeitschriften sowie eine sachgerechte Ausstattung der Arbeitsplätze (mit PC und flexiblen Kommunikationsmedien).

(2) Die Sachmittelausstattung im medizinisch-therapeutischen Bereich orientiert sich ebenfalls an den Bestimmungen der jeweils gültigen Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V. Nachfolgende Grundausstattung ist insbesondere vorzuhalten:

#### Physiotherapie

- Geeignete Behandlungsliege
- Therapiematten
- Aufrichtungshilfen (z. B. Sprossenwand, Treppen, geeignetes Mobiliar zum Steigen)
- Gymnastikhocker
- Spiegel
- Übungsgeräte (z. B. Bälle, Keulen, Stäbe, Hanteln)
- Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster, Decken

#### Logopädie

- Artikulationsspiegel
- Hilfsmittel zur Entspannungstherapie (z. B. Liege, Matte)
- Diagnostikmaterial
- Therapeutisches Bild- und Spielmaterial
- Material zur auditiven, visuellen, taktilen und taktil-kinästhetischen Wahrnehmung

### Ergotherapie

- Therapiematte oder Liege
- Arbeitstisch und Arbeitsstuhl adaptierbar
- Spiegel
- Funktionelles Spielmaterial zur taktil-kinästhetischen, propriozeptiven, vestibulären, auditiven und visuellen Wahrnehmung
- Psychomotorisches Übungsmaterial
- Werkzeug und Material für
  - Papp- und Papierarbeiten
  - graphisches Arbeiten
  - Modellierarbeiten
  - textile Techniken, Webarbeiten
  - Holzarbeiten

### Heilpädagogik

- Geeignetes Spiel-, Beschäftigungs- und Fördermaterial einschließlich Gegenstände des täglichen Lebens